

Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Hessisch Oldendorf
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i.V. mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und den §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), jeweils in den z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Hessisch Oldendorf betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtliche jeweils selbständige Anlage
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verriegeln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist

a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstiges in die Kanalisation eingeleitetes Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden
- grundsätzlich jeweils hinter dem unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze liegenden Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück,
 - bei nachweislicher Selbstherstellung der Revisionsschächte vor dem unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze liegenden Revisionsschacht des zu entwässernden Grundstückes,
 - bei Grundstücken, bei denen unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze kein Revisionsschacht vorhanden ist, hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück.
- Revisionsschächte innerhalb von Gebäuden gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (6) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
1. Leitungsnetz mit – je nach den örtlichen Verhältnissen – getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie die Pumpstationen und Regenrückhaltebecken;
 2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt bedient;
 3. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumliche abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer an Stelle

der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG).

- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Einmalige Einleitungen (z.B. Abwässer von Fassadenreinigungen und Chargenwasser aus Vorbehandlungsanlagen) bedürfen einer Sondererlaubnis der Stadt. Insoweit gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
- (3) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (4) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (7) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.!

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Dies gilt auch für eine geplante Änderung einer bereits vorhandenen Entwässerungsanlage.
- (2) Der Entwässerungsantrag hat die aus dem Anhang I ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die aus dem Anhang II, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlichen Einleitungsbedingungen. Für im Anhang II nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen kann die Stadt gesonderte Grenzwerte festsetzen. Wenn eine Einleitung nach der Abwasserverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in dem Anhang II festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Jede Veränderung in der Benutzung der jeweiligen Abwasseranlage bedarf der schriftlichen Anzeige. Über das Erfordernis einer Änderungsgenehmigung entscheidet die Stadt.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) herstellen. Im begründeten Fall kann die Stadt es zulassen, dass der Grundstückseigentümer den Revisionsschacht auf eigene Kosten selbst herstellt. Die Stadt bestimmt bei Selbstherstellung die Lage, das Material sowie die Güte und Größe des Revisionsschachtes in der gem. § 6 zu erteilenden Entwässerungsgenehmigung.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 12056 (Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden), DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden), DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke), sowie der Dichtheitsprüfung entsprechend der DIN 1986-30 und nach den Bestimmungen

dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur durch fachlich geeignete Unternehmer hergestellt und instandgehalten werden. Ist für das Ableiten der Abwässer ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, oder besteht Rückstaugefahr, so muss eine Abwasserhebeanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers eingebaut werden.
- (3) Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist bei wohnlich genutzten Grundstücken die Inbetriebnahme der Stadt anzuzeigen, bei gewerblich genutzten Grundstücken die Abnahme zu beantragen. Die Anzeige bzw. die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den regelgerechten Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Mit der Fertigstellungsanzeige bzw. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Dichtheitsnachweis vorzulegen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere muss die Anlage dicht sein. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Stadt kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfung hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, z.B. durch Sichtkontrollen im Revisions-schacht, dass die Grundstücksentwässerungsanlage undicht ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauebene ist die Oberkante der Schachtabdeckungen der öffentlichen Abwasseranlage an die das Grundstück angeschlossen ist, in der Regel ist dies die Straßenoberfläche vor dem Grundstück.
- (2) Das unter der Rückstauebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
- ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
 - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
 - (bei fäkalienhaltigen Abwasser aus Toiletten- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z.B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauebene zur Verfügung steht, (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

III Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN EN 12056, DIN 1986 - 100, DIN EN 752 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in Ziff. 3 des Anhangs II aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. Ziff. 3 Satz 3 des Anhangs II bleibt unberührt.

§ 15 **Entleerung**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammmt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 2. Kleinkläranlagen werden nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Frist entschlammmt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, so ist die Anlage mindestens in zweijährigem Abstand zu entschlammten.
- (3) Eine bedarfsabhängige Entleerung entsprechend der DIN 4261 Teil 1/Okttober 2010 kann vorgenommen werden, wenn durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Wartung durch ein Fachunternehmen sichergestellt wird.
- (4) Die Stadt oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (3 § Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen – eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- (2) Ferner kann die Stadt von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die

Stadt geltend machen.

- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 2. Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall des Pumpwerkes;
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 4. Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i.V. mit § 67 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG), in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomV in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 6. § 10 Abs. 3 die Anzeige bei wohnlich genutzten Grundstücken, bzw. Abnahme bei gewerblich genutzten Grundstücken unterlässt, sowie den Dichtheitsnachweis nicht vorlegt.
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grundstücksentleerung unterläßt;
 11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 23 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.10.2003 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 09.01.2013

Harald Krüger
Bürgermeister

Die Änderungen aus der Sitzung des Rates vom 27.11.2013 wurden eingearbeitet.

Anhang I
zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.01.2013

Inhaltliche Anforderungen an den Entwässerungsantrag nach § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung

Allgemeine Anforderungen:

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten und Mischwasserleitungen sind mit strichpunktierten Linien darzustellen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden: für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb

Die Stadt kann weitergehende Detailunterlagen fordern, als die unter A und B genannten, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

Bei Anträgen für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage ist die wasserbehördliche Einleitungserlaubnis beizufügen und im Lageplan die Anfahrts- und Entleerungsmöglichkeit für die Hauskläranlage darzustellen.

- A. Entwässerungsantrag für wohnlich genutzte Grundstücke für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage.
- a) Erläuterungsbericht mit:
- einer Beschreibung des Vorhabens
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Zufahrten, Zugänge, usw.
 - Beschreibung und Bemessung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser (soweit vorhanden)
- b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Flur und Flurstück
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle mit NN- Angaben
 - Versickerungsanlagen mit Lage und Größe
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant
 - In der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand
- c) Bei Grundstücken mit Vorbehandlungsanlagen die Beschreibung der Vorbehandlungsanlage und des Vorbehandlungsprozesses, die Bemessung der Vorbehandlungsanlage und der Verbleib der anfallenden Rückstände.

B. Entwässerungsantrag für gewerblich genutzte Grundstücke für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage.

- a) Erläuterungsbericht mit:
- einer Beschreibung des gewerblichen Betriebes, mit Art und Umfang der Produktion, der Anzahl der Beschäftigten
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Zufahrten, Zugänge, usw.
 - Beschreibung und Bemessung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser (soweit vorhanden)
 - Beschreibung des anfallenden Abwassers nach Menge, Art (Chemische Zusammensetzung) und Ort des Anfalls.
- b) Bei Grundstücken mit Vorbehandlungsanlagen die Beschreibung der Vorbehandlungsanlage und des Vorbehandlungsprozesses, die Bemessung der Vorbehandlungsanlage und der Verbleib der anfallenden Rückstände.
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Flur und Flurstück
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle mit NN- Angaben
 - Versickerungsanlagen mit Lage und Größe
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant
 - In der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand
- d) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Entwässerungssituation erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und die Abwasseranfallstellen erkennen lassen. Ferner die Lage der Entlüftung der Leitungen, der Absperrschieber, der Rückstauverschlüsse oder der Hebeanlagen.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Abwasseranfallstellen bzw. den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zu der Straße, bezogen auf NN.

Anhang II zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.01.2013

Einleitungsbedingungen für Abwasser nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung

1. Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden. Eine Ableitung in den Straßenablauf bedarf der besonderen schriftlichen Erlaubnis.

Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.

Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserteilströme ist jedoch zulässig, wenn sie dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht jedes einzelnen Schadstoffs kleiner ist, als bei getrennter Behandlung.

2. In Gebieten, die nach dem Trennverfahren entwässert werden, darf das Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal (Regenwasserkanal) und das Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

3. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, nicht eingeleitet werden, die

- in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können,
- die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können,
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen,
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren,
- durch die Abwasserreinigungsanlagen nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- und gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststofffolien, grobes Papier oder andere feste Stoffe, Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalk, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, flüssige oder später erhärtende Abfälle, Suspensionen, Dispersionen.
- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, pflanzliche und tierische Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesaft; Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen; Emulsionen, Küchen- und Schlachtabfälle, Blut und Molke.
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kühlflüssigkeiten, Fotobleichbäder, Fotofixierer, Fotoentwickler, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; Zink, Schwermetalle und deren Salze; Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material.

- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung)
- Abwässer aus Brandschadenssanierung
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung –DüMV) in der gültigen Fassung, entspricht.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Ziff. 4 genannten Einleitungen nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Ziff. 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.

4. Abwasser darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

a) Allgemeine Parameter

Temperatur	bis 35°C
DIN 38404-C4 (Ausgabe Dezember 1976)	
PH – Wert	6,5 – 10
DIN 38404-C5 (Ausgabe Januar 1984)	
CSB	1000 mg/l
DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)	
Absetzbare Stoffe	1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
DIN EN 872-H33 (Ausgabe März 1996)	

b) Besondere Parameter

Schwer flüchtige, lipophile Stoffe (Öle u. Fette)	250 mg/l
DIN 38409-H17 (Ausgabe Mai 1981)	
Kohlenwasserstoffe gesamt	100 mg/l
DIN 38409-H18 (Ausgabe Februar 1981) oder DEV V H 53 (42. Lieferung 1998)	
Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist,	
Kohlenwasserstoff gesamt	20 mg/l
DIN 38409-H 18 (Ausgabe Februar 1981) oder DEV V H 53 (42. Lieferung 1998)	
Nicht abscheidbare, organisch halogenfreie	

Kohlenwasserstoffe	Ableitung nur nach spezieller
Festlegung	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
DIN EN 1485-H14 (Ausgabe November 1996)	
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, gesamt	0,5 mg/l
DIN EN ISO 10301-F4 (Ausgabe August 1997)	
Phenolindex	100 mg/l
DIN 38409-H 16-3 (Ausgabe Juni 1984)	

c) Anorganische Stoffe

Sulfat	600 mg/l
DIN EN ISO10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996)	
Sulfid, leicht freisetzbar	2 mg/l
DIN 388405-D 27 (Ausgabe Juli 1992)	
Phosphorverbindungen	15 mg/l
DIN EN ISO10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996)	
Fluorid	60 mg/l
DIN 38405-D 4-2 (Ausgabe Juli 1985) oder	
DIN EN ISO10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996)	
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
DIN 38405-D 13 (Ausgabe Februar 1981)	
Cyanid, gesamt	5 mg/l
DIN 38405-D 13 (Ausgabe Februar 1981)	
Nitrit – Stickstoff	10 mg/l
DIN EN ISO 10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996)oder	
DIN EN 26777-D 10 (Ausgabe April 1993)	
Ammonium – Stickstoff	100 mg/l
DIN 38406-E5 (Ausgabe Oktober 1983) oder	
DIN EN ISO 11732 E 23 (Ausgabe September 1997)	
Arsen	1 mg/l
DIN EN ISO11969 D 18 (Ausgabe November 1996)	
Barium	2 mg/l
DIN EN ISO11885 E 22 (Ausgabe April 1998)	
Blei	0,5 mg/l
DIN 38406 E6-2 (Ausgabe Juli 1998)	
Chrom, gesamt	1 mg/l
DIN EN ISO11885 E 22 (Ausgabe April 1998)	
Chromat	0,1 mg/l
DIN 38405 D 24 (Ausgabe Mai 1987)	
Kupfer	2 mg/l
DIN EN ISO11885 E 22 (Ausgabe April 1998)	
Nickel	0,5 mg/l
DIN EN ISO11885 E 22 (Ausgabe April 1998)	
Selen	1 mg/l
DIN 38405 D 23-2 (Ausgabe Oktober 1994)	
Zink	3 mg/l
DIN EN ISO11885 E 22 (Ausgabe April 1998)	
Silber	1 mg/l
DIN EN ISO11885 E 22 (Ausgabe April 1998)	

Zinn	5mg/l
DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)	
Cadmium	0,2 mg/l
DIN EN ISO 5961 E 19 (Ausgabe Mai 1995)	
Quecksilber	0,05 mg/l
DIN EN 1483 E 12 (Ausgabe August 1997)	

- d) -Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Abwasseranlage auftreten.
- Farbstoffe
Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der Abwasserreinigungsanlage sichtbar nicht gefärbt ist.
 - Gase
Die Ableitung von Abwasser, dass z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlicher Konzentration enthalten oder erzeugen kann, ist verboten.
 - Geruch
Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.

5. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

6. Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte und Höchstmengen der Stofffracht können im Einzelfall festgesetzt und deren Einhaltung angeordnet werden, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall, nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, zugelassen werden, soweit keine negativen Auswirkungen auf die öffentliche Abwasseranlage entstehen.

7. Zur Messung der Grenzwerte sind die deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO – Normen oder die technischen Regeln der Fachgruppe Wasserchemie, jeweils neuester Fassung, anzuwenden. Die Regelwerke werden von der Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben.

8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich, gewerbeähnlich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen kann eine qualifizierte Stichprobe durch die Stadt gefordert werden. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Dabei sind die vorgenannten oder in der Einleitungsgenehmigung vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der Überwachung durchgeführten

Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die mehr als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Zur Ermittlung der Beschaffenheit des Abwassers sind die unter 7. genannten Verfahren anzuwenden. Die Anzahl der qualifizierten Stichproben wird durch die Stadt festgelegt, die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

9. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt eine Vorbehandlung (Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheider, usw.) oder eine zeitweise Rückhaltung des Abwassers verlangen. Die Stadt kann bestimmen, dass Abwasser nur zu bestimmten Zeiten eingeleitet werden darf.

10. Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen der Vorflutanlagen überschritten werden.

11. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässigerweise im Sinne dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Grundstückseigentümers

- die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen
- Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen
- und selbsttätige Messinstrumente mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einzubauen.

12. Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

13. Gentechnisch verändertes Material darf nur unter Beachtung der Gentechniksicherheitsverordnung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

14. Die Einleitung von Kondensat aus Brennwertkesseln für erdgas- und ölbefeuerte Anlagen ist nur zulässig, sofern die Einleitungsbedingungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 251, Ausgabe August 2002, eingehalten werden.

15. Zum Schutz der Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplatzflächen und in Waschhallen erlaubt. Soll auf einem Grundstück ein Waschplatz eingerichtet werden, so ist eine Genehmigung nach dieser Satzung erforderlich. Insbesondere die Vorbehandlungsanlage (Benzinabscheider) ist entsprechend Anhang I zu beschreiben.

16. Bei Schmutzwasser aus Gastwirtschaften, Küchenbetrieben und Verpflegungsbetrieben sowie bei Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben sind Vorbehandlungsanlagen (Fettabscheider, Stärkeabscheider) erforderlich.